

## **VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG für die Erbringung von (Dienst-)Leistungen bei Rechtsanwälten und Notaren**

Wir sind von unserem Auftraggeber über den Umfang unserer Verschwiegenheitspflicht belehrt worden.

Unser Auftraggeber hat uns die anliegenden (Anlage A1 und A2) Vorschriften zur anwaltlichen Verschwiegenheit sowie zur Verschwiegenheit und Wahrung des Amtsgeheimnisses bei Notaren ausgehändigt und bekannt gegeben.

Uns ist bekannt, dass die Verschwiegenheitspflichten gemäß § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA sowie nach § 18 BnotO über die in § 203 StGB geregelte allgemeine Schweigepflicht hinausgeht. Hiermit verpflichten wir uns, auch insoweit Verschwiegenheit zu wahren. Insoweit werden wir alle für uns tätigen Mitarbeiter werden entsprechend verpflichten.

Uns ist weiterhin bekannt, dass sich unsere Verschwiegenheitspflicht

- nicht nur auf fremde Geheimnisse, sondern auf alle Tatsachen erstreckt, die uns aus Anlass oder in Ausübung unserer Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, so bereits auch auf die Tatsache, dass dem/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und/oder dem/r Notar/Notarin ein bestimmtes Mandat/ein bestimmter Auftrag erteilt wurde;
- ebenfalls erstreckt auf uns bei unserer Tätigkeit bekannt werdende wirtschaftliche, persönliche und steuerliche Verhältnisse des/der Rechtsanwalts/Rechtsanwältin und/oder dem/r Notar/Notarin sowie der anderen Mitarbeiter/innen, sowie auf die internen Büroverhältnisse (Rechtsanwaltskanzlei, Notariat);
- gegenüber jedermann erstreckt, beispielsweise auch gegenüber
  - Mitarbeitern/innen, Arbeitskollegen/-kolleginnen, wenn und soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen/auftragsbezogenen Gründen erfolgt,
  - demjenigen, der von den betreffenden Tatsachen schon Kenntnis erlangt hat,
  - Familienangehörigen;
- auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses forterstreckt.

Ebenfalls belehrt wurden wir über die gesetzlichen Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. anliegende (Anlagen A1 und A2) Vorschriften). Über Tatsachen, die uns bei unserer Tätigkeit bekannt werden, werden wir bei Gerichten und/oder Behörden ohne vorherige Genehmigung des/r betroffenen Rechtsanwalts/Rechtsanwältin und/oder des/r Notar/Notarin nicht aussagen oder sonstige Auskunft erteilen.

Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung gem. §§ 41, 42 BDSG neu sowie gem. den entsprechenden Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können; davon unberührt bleibt die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, wie z. B. des vorab genannten § 203 StGB.

**bestätigt:**

---

Unterschrift

Großwallstadt, den 01.07.2022



---

ReNoStar GmbH,  
Marco Buhleier, Geschäftsführer